

(2) Nach § 79 LuftW.D.<sup>1)</sup> dürfen Menschenansammlungen nicht in geringerer Höhe als 200 m überfliegen und nach § 81 LuftW.D.<sup>1)</sup> Kunstflüge nicht unter der gleichen Höhe ausgeführt werden. Kunstflüge sind über Ortschaften und Menschenansammlungen verboten. Das Luftamt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Prüfung eines Antrages auf Ausnahmeerteilung durch das Luftamt bezieht sich allgemein darauf, ob durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Gefährdung der Allgemeinheit oder Einzelner eintreten kann. Falls das Luftamt nach dieser Prüfung die Ausnahmegenehmigung erteilt, so ist hierdurch grundsätzlich die Frage der Gefährdung durch die beteiligten Luftfahrzeuge verneint. Eine Befugnis der ordentlichen Pol.-Behörde, diese Maßnahme des Luftamtes einer Nachprüfung zu unterziehen, ist dann nicht mehr gegeben. Die Entscheidung des Luftamtes ist vielmehr von der ordentlichen Pol.-Behörde grundsätzlich anzuerkennen.

(4) Tritt bei Luftfahrtveranstaltungen durch Flüge in geringerer Höhe eine Behinderung größeren Ausmaßes bei den Zuschauern ein und wird infolgedessen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchtet, so ist auch hier die Zuständigkeit der Luftaufsicht gegeben, da nur sie die mit Rücksicht auf die Eigenart der Luftfahrt notwendige Kenntnis und Erfahrung besitzt, im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zu treffen (z. B. Landeaufforderung gemäß § 84 LuftW.D.<sup>1)</sup>). In solchen Fällen muß sich die ordentliche Pol.-Behörde darauf beschränken, dem Luftamt oder den mit der Luftpolizeilichen Überwachung betrauten Beamten der Luftaufsicht ihre Bedenken mitzuteilen. Nur dann, wenn Beamte der Luftaufsicht nicht vorhanden oder nicht alsbald erreichbar sind, ist die ordentliche Pol.-Behörde berechtigt und verpflichtet, die im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorläufigen Maßnahmen zu treffen, bis die Luftaufsicht die erforderlichen Anordnungen geben kann.

<sup>1)</sup> Vgl. RWBl. 1930 I S. 363.

### Aufstellung von Leuchtplänen.

NdErl. d. MdZ. v. 27. 10. 1934  
— II M 47a Nr. 91/34.

Nachstehendes RdErl. des RMdZ. zur Beachtung.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBl. S. 1407.

#### Anlage.

Der Reichsminister des Innern. Berlin, den 15. 10. 1934.  
V A 8496/8. 9.

Der Deutschen Leuchtplan-Gesellschaft in Stuttgart-N., Friedrichshain, habe ich mitgeteilt, daß ich im Einvernehmen mit dem RMM. und dem Verberat der deutschen Wirtschaft gegen die Aufstellung der Leuchtpläne keine Einwendungen zu erheben habe, wenn sich die Wirtschaftswerbung auf den Plänen auf die Angabe von Adressen unterhalb des Planes beschränkt, die zusammen nicht mehr als  $\frac{1}{6}$  der Gesamtafel einnehmen, daß ich jedoch einer Ausführung der Leuchtpläne mit größeren Reklameflächen nicht zustimmen könne. Die von der Gesellschaft erbetene generelle Genehmigung für das ganze Reich zur Anbringung der Tafeln habe ich nicht zu erteilen vermocht, da die Aufstellung im Einzelfall von der hauptpolizeilichen und nach den Landesgesetzen sonst nötigen Genehmigungen der örtlichen Dienststellen abhängig ist.

An die Landesregierungen.

### Außenreklame.

NdErl. d. MdZ. u. d. RM. v. 31. 10. 1934  
— III M 38 a Nr. 47/34 u. V 18/2700/45.

Nachstehenden NdErl. des RMdZ. v. 28. 9. 1934 zur Kenntnis und Beachtung. Maßnahmen auf

Grund der bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen und auf Grund der Bef. des Verberats der Deutschen Wirtschaft dürfen nur durch behördliche Stellen angeordnet und getroffen werden. Der Befestigung der Schilder wird also in jedem Einzelfall eine Prüfung durch die zuständigen Behörden vorausgehen haben, die ihrerseits das Weitere veranlassen. Eine Befestigung der Schilder durch andere Stellen kommt nicht in Frage.

An die nachgeordneten Behörden. — MBl. S. 1407.

#### Anlage.

Der Reichsminister des Innern. Berlin, den 28. 9. 1934.  
III 4714/2223.

(1) Nach hierher gelangten Mitteilungen hat die durch die 9. Bef. des Verberats der Deutschen Wirtschaft für die Wirtschaftswerbung durch Außenreklame getroffene Regelung (RAnz. 1934 Nr. 125) noch nicht überall die erforderliche Beachtung gefunden. Ich ersuche, die nachgeordneten Stellen nochmals auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(2) In Abs. 2 der Einleitung der 9. Bef. heißt es: „Bestehende Reichs- und Landesgesetze sowie auf Grund solcher Gesetze erlassene Pol.-Verordnungen und ortsgesetzliche Regelungen, nach denen in bestimmten Gebieten und an bestimmten Stellen Außenanschlag allgemein oder bestimmte Arten von Außenanschlag nicht oder nur beschränkt ausgeführt werden dürfen, bleiben unberührt.“

(3) Ich bitte darauf hinzuwirken, daß die hier angegebenen Möglichkeiten, das zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Erforderliche zu veranlassen, nach wie vor — unter verständiger Würdigung auch der wirtschaftlichen Interessen — wahrgenommen werden.

An die Landesregierungen.

### Beschriftung der Straßenbenennungsschilder.

NdErl. d. RMdZ. u. Pr. MdZ. v. 1. 11. 1934 —  
III M 38a Nr. 49/34 (II M).

(1) Versuche über die Wirkung von Schriftarten haben ergeben, daß die Frakturschrift auf Straßenbenennungsschildern mindestens in gleicher Weise geeignet ist, wie die bisher allgemein übliche Antiquaschrift. Ich habe deshalb gegen eine Verwendung der Frakturschrift statt oder neben der Antiquaschrift nichts einzuwenden.

(2) Vielfach werden Straßenbenennungsschilder in der Weise ausgeführt, daß ohne Rücksicht auf die Länge der Straßennamen<sup>1)</sup> eine bestimmte Schildgröße verwendet wird. Unter einem derartigen Verfahren muß infolge der Verkürzung der Schriftzeichen und Zwischenräume bei längeren Namen die Lesbarkeit auf größere Entfernung leiden. Ich ersuche deshalb, dafür zu sorgen, daß die Schildgröße sich grundsätzlich nach der Länge des Straßennamens richtet.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung, den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, die Gemeinden. — MBl. S. 1408.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu MBl. 1933 I S. 561, 745.

**Polizeiliche Straßensperrungen bei Bauarbeiten.**

**RdErl. d. RMdJ. u. Pr. MdJ. v. 1. 11. 1934**  
— III M 38a Nr. 58/34 (II M).

Während in einzelnen Teilen des Reiches Straßenbauarbeiten einseitig durchgeführt und infolgedessen Straßensperrungen und Umleitungen vermieden werden, wird darüber geklagt, daß in manchen Gegenden immer noch langdauernde, völlige Straßensperrungen angeordnet werden, die mit mehr oder weniger umfangreichen Umleitungen verbunden sind. Die notwendige Förderung des Verkehrs verbietet es, Straßensperrungen und Umleitungen da anzu-

ordnen, wo sie vermeidbar sind. Ich ersuche daher im Einvernehmen mit dem Gen.-Jusp. für das deutsche Straßewesen, die unterstellten Behörden anzuweisen, Anträgen auf völlige Straßensperrung zum Zwecke von Bauarbeiten nur dann zu entsprechen, wenn sie nach pflichtmäßiger Prüfung unvermeidbar ist (z. B. Brückenbauten, enge Ortsdurchfahrten usw.). Die in der letzten Zeit wieder zahlreicher gewordenen Straßensperrungen mit Umleitungen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen.

An die Landesregierungen und die nachgeordneten Behörden in Preußen. — MWB. S. 1409.

**Verschiedenes.****Die Reichsindezziffer für die Lebenshaltungskosten im Oktober 1934.**

(1) Die Reichsindezziffer für die Lebenshaltungskosten, die ab Oktober 1934 nur auf der erweiterten Grundlage berechnet wird, beträgt im Durchschnitt Oktober 1934 122,0 (1913/14 = 100); sie hat sich gegenüber dem Vormonat um 0,8 v. H. erhöht. (Die Indeziffer betrug im September nach der neuen erweiterten Berechnung 121,6, nach der alten Berechnung 122,5.)

(2) Die Indeziffer für Ernährung hat geringfügig — von 119,2 auf 119,3 — angezogen. Eine Erhöhung der

Preise für Eier, Fleisch und Fleischwaren sowie für Hülsenfrüchte ist durch einen Rückgang der Preise für Kartoffeln und Gemüse fast ausgeglichen worden. Die Indeziffer für Heizung und Beleuchtung ist um 0,7 v. H. von 126,8 auf 127,2, die Indeziffer für Bekleidung um 1,9 v. H. von 111,9 auf 114,0 und die Indeziffer für „Verschiedenes“ um 0,1 v. H. von 140,0 auf 140,2 gestiegen. Die Indeziffer für Wohnung ist mit 121,3 unverändert geblieben. — Vgl. MWB. 1934 S. 1219. — MWB. 1934 S. 1409.

**— Abschnitt 2. —**

(Von nur einmaliger Bedeutung.)

**Allgemeine Verwaltungssachen.****Spende für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35.**

**RdErl. d. FM. gal. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM.**  
v. 19. 10. 1934 — I A 2. 2469.

**I.**

Nachstehend wird ein RdErl. des RMdJ. v. 16. 10. 1934 — III 6509/1424 b über das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35 zur Beachtung mitgeteilt:

**RdErl. d. RMdJ. v. 16. 10. 1934 — III 6509/1424 b**  
über Spenden der Beamten, Angestellten und Arbeiter für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35.

(1) Der Führer und Reichszentraler hat zu dem zweiten Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35 aufgerufen. Noch ist es nicht gelungen, die Not aller Volksgenossen völlig zu beseitigen. Viele unserer Volksgenossen sind noch arbeitslos. Es gilt jetzt wie im Vorjahr, ihnen zu helfen und durch die Volksgemeinschaft ihr Los zu erleichtern. Für alle, die das Glück haben, in Arbeit und Brot zu stehen, muß es auch in dem kommenden Winter Ehrenpflicht sein, durch eigenes Opfer den Volksgenossen beizustehen, die ohne Schuld bittere Not leiden.

(2) Den Beamten, Angestellten und Arbeitern, die sich an dem diesjährigen Winterhilfswerk monatlich mit einem festen Betrag beteiligen wollen, empfehle ich, die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständige Stelle zu ermächtigen,

diesen Betrag von ihren Dienstbezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zuzuführen. Diese Stelle wird es dafür übernehmen, die von der Reichsführung des Winterhilfswerks hergestellte Plakette zu beschaffen und für die empfangsberechtigten Spender zur Abholung bereitzuhalten. Die Plakette, die monatlich in Farbe und Ausdruck wechselt und an der Wohnungstür befestigt werden kann, dient als Kennzeichen und Ausweis des Spenders.

(3) Als Monatsspende, die zum Erwerb einer Plakette berechtigt, sind nach einer Vereinbarung mit dem Reichsbeauftragten des Winterhilfswerks für die Monate November und Dezember 1934 20 v. H. und für die Monate Januar bis März 1935 15 v. H. der für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer anzusehen. Den zur Einkommensteuer Belasteten wird empfohlen, darüber hinaus noch einen weiteren festen Betrag zu spenden, der monatlich etwa 3 v. H. der Einkommensschuld für 1933 beträgt, die nicht durch Lohnabzug, sondern durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung für 1933 getilgt worden ist.

(4) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die meiner Anregung folgen wollen, bitte ich, der für die Auszahlung ihrer Dienstbezüge zuständigen Stelle umgehend eine Anweisung nach dem angefügten Muster zu erteilen. Ein etwaiger Widerruf mußte dieser Stelle spätestens bis zum 15. eines Monats für den folgenden Monat mitgeteilt werden.

(5) Im Vorjahr betrug die für den Erwerb der Plakette festgesetzte Mindestspende 1 *RM* im Monat. Hiervon ist für das Winterhilfswerk 1934/35 abgesehen worden. Gehalts- und Lohnempfänger, die keine Lohnsteuer zu entrichten haben, erhalten die Plakette bei einer Monatszahlung von 0,25 *RM*.

für die

## Preussische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preussischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuss. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,75 R.M., Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,30 R.M. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Ausg. A 0,10 R.M., Ausg. B 0,13 R.M. durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Hermanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postfachkonto Berlin Nr. 234).

Nummer 45

Berlin, den 7. November 1934

95. Jahrgang

## Inhalt.

Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht; vgl. S. 1.

**Allgemeine Verwaltung.** RdErl. 19. 10. 34, Winterhilfswerk 1934/35. S. 1409. — RdErl. 22. 10. 34, Bevorzugt unterzubringende Personen. S. 1412. — RdErl. 27. 10. 34, Vertret. d. Kreis- u. Stadtverwalt.-Gerichts-Vorsitz. S. 1383. — RdErl. 31. 10. 34, Dienstiegel usw. d. staatl. Polizeikassen. S. 1383. — RdErl. 31. 10./31. 8. 34, Beflagung d. Schulgebäude. S. 1384. — RdErl. 31. 10. 34, Ehrenkreuz d. Weltkrieges. S. 1412a.

**Staatshaushalt. Kassen- u. Rechnungswesen.** RdErl. 2. 11. 34, Bestände d. übertragbaren Ausgabefonds. S. 1385.

**Kommunalverbände.** RdErl. 27. 10. 34, Hauptamtl. Gemeindevorsteher u. Schöffen. S. 1385. — RdErl. 31. 10. 34, Reichswohlfahrtshilfe. S. 1387. — RdErl. 29. 10. 34, Postlandgemeinden. S. 1412a. — RdErl. 30. 10. 34, Meberschlag. v. Ansprüchen d. Gemeinden. S. 1387. — RdErl. 31. 10. 34, Steuerverteil. f. 1934. S. 1412c. — RdErl. 1. 11. 34, Entscheidungen d. Umschulungsschiedsstelle. S. 1389. — Gemeindebestand- u. Ortsnamen-Änderungen. S. 1392.

**Polizeiverwaltung.** RdErl. 24. 10. 34, Gef. z. Schutze d. Einzelhandels. S. 1393. — RdErl. 27. 10. 34, Polizeil. Führungszugnisse. S. 1397. — RdErl. 27. 10. 34, Kunstschöne f. Musiktreibende. S. 1398. — RdErl. 29. 10. 34, Berichtig. v. Quittungskarten. S. 1399. — RdErl. 31. 10. 34,

Reisekosten d. Feuerwehraufsichtspersonen. S. 1399. — RdErl. 1. 11. 34, Pflichtfeuerwehren. S. 1399. — RdErl. 2. 11. 34, Erlaubnispflicht der Fremdenheime. S. 1402. — Prüfungszugnisse für Schießspielvorführer. S. 1404. — RdErl. 31. 10. 34, Reinigungskräfte. S. 1412c. — RdErl. 2. 11. 34, Stadtpolizeidirektoren. S. 1404.

**Wohlfahrtspflege u. Jugendwohlfahrt.** RdErl. 1. 11./10. 10. 34, Fürsorge f. Kriegertwitwen. S. 1405.

**Paß- u. Fremdenpolizei.** RdErl. 30. 10. 34, Ausstellung von Pässen. S. 1405.

**Verkehrswesen.** RdErl. 27. 10. 34, Bekämpf. d. Verkehrsunfälle. S. 1412c. — RdErl. 27./1. 10. 34, Ausländische Flugzeuge. S. 1405. — RdErl. 27. 10. 34, Ausnahmen gem. LuftVO. S. 1406. — RdErl. 27./15. 10. 34, Leuchtpläne. S. 1407. — RdErl. 31. 10./28. 9. 34, Außenreflektoren. S. 1407. — RdErl. 1. 11. 34, Straßenbenennungsschilder. S. 1408. — RdErl. 1. 11. 34, Straßensperrungen. S. 1409.

**Verschiedenes.** Reichsindizes. S. 1409.

**Medizinalangelegenheiten.** Übertragbare Krankheiten in b. 40. Woche. S. 1412e.

**Neuerfindungen.** S. 1412g.

**Stellenausschreibungen v. Gemeindebeamten.** S. 1412i.

## Persönliche Angelegenheiten.

## Allgemeine und innere Verwaltung.

**Ernannt:** Generalleutnant a. D. von Jagow in Magdeburg zum RPräs. daf.; RAsses. Dr. Mohr in Oldenburg i. Holst. zum RSt. daf.

**Beauftragt:** Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: RPräs. in Stettin: RSt. Graf von Bismarck-Schönhausen in Bergen; RBezpräs. in Hannover: RSt. Böhme in Wolmirkebt; RSt. in Bergheim: RSt. Dr. Krüger in Köln.

**Bezieht:** OBR. Dr. Schrader in Aurich an die Reg. in Frankfurt a. d. O.; RAsses. Diekmann beim RPräs. in Halle an das RSt. in Jüterbog; RAsses. Dr. Kolb beim RSt. in Aachen an das RSt. in Reichenbach; RAsses. Dr. Maßl beim RSt. in Kummelsburg an das RSt. in Lauenburg i. N.; RAsses. Dr. Freiherr von Czemern-Bindenstjerna beim RSt. in Allenstein an das RSt. in Bergisch-Gladbach; RAsses. Gotop beim RSt. in Lauenburg i. N. an die Reg. in Rostk; RAsses. Kozbach beim RSt. in Reichenbach an das OPräs. in Königsberg.